

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Polizeireglement

INHALTSVERZEICHNIS**A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zusammenarbeit Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizei

B. Besondere Vorschriften

- § 4 Grundsätze
- § 5 Gesteigerter Gemeingebrauch
- § 6 Sport und Freizeit
- § 7 Nachtruhe
- § 8 Lärmverursachende Tätigkeiten
- § 9 Lärmverursachende Geräte
- § 10 Feuerwerk und Knallkörper
- § 11 Schiessen
- § 12 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge
- § 13 Hundehaltung
- § 14 Sicherheit im Strassenverkehr

C. Verfahrens- und Strafbestimmungen

- § 15 Bewilligungen
- § 16 Bewilligungsgebühr
- § 17 Anzeigeberechtigung
- § 18 Strafbarkeit
- § 19 Strafbestimmungen

D. Schlussbestimmungen

- § 20 Aufhebung bestehenden Rechts
- § 21 Inkrafttreten

1* Änderung vom 27.04.2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Betrieb von Dancing und Dancing Bars“)

1* Änderung vom 21. Oktober 2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Öffentliche Tanzveranstaltungen“)

2* Änderung vom 15.04.2013

Die Gemeindeversammlung von Oberdorf, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane oder die von der Gemeinde beauftragte Firma / Unternehmung ² sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

² Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und freie Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder freien Nutzung ihres Eigentums eingeschränkt oder behindert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen und Sachen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Oberdorf.

§ 3 Zusammenarbeit Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizei

Die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei sind im kantonalen Polizeigesetz geregelt.

B) Besondere Vorschriften

§ 4 Grundsätze

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

² Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

³ Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden

⁴ Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

1* Änderung vom 27.04.2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Betrieb von Dancing und Dancing Bars“)

1* Änderung vom 21. Oktober 2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Öffentliche Tanzveranstaltungen“)

2* Änderung vom 15.04.2013

§ 5 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Benützung von Allmend, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist bewilligungspflichtig.

Dazu zählen insbesondere

- a. das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc.
- b. Umzüge und Demonstrationen
- c. das Abstellen und Lagern von Material und Baumaschinen

² Für die Benützung von Strassen bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

§ 6 Sport und Freizeit

¹ Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten.

² Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu löschen. Ausnahmewilligungen kann der Gemeinderat erteilen.

§ 7 Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr.

Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 8 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Lärmverursachende private Tätigkeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden, samstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Das Rebenspritzen ist von Montag bis Freitag bis 20.30 Uhr erlaubt.

² Das fasnächtliche Musizieren ist an maximal sechs Sonntagen vor der Fasnacht zwischen 09.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie an drei Bummelsonntagen nach der Fasnacht 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

³ Bei übermässigem und anhaltendem Lärm von Tieren hat der Halter für Abhilfe zu sorgen.

§ 9 Lärmverursachende Geräte

Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn Drittpersonen nicht gestört werden. Ausgenommen sind sachkundig installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

1* Änderung vom 27.04.2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Betrieb von Dancing und Dancing Bars“)

1* Änderung vom 21. Oktober 2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Öffentliche Tanzveranstaltungen“)

2* Änderung vom 15.04.2013

§ 10 Feuerwerk und Knallkörper

¹ Ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends ist das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates erlaubt.

² Das Schiessen der Rebbauern bei der Weinlese ist erlaubt.

§ 11 Schiessen

Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an Schiessanlässen der Schützenvereine in ihren Anlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 12 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

§ 13₁ Hundehaltung

Die Hundehaltung und –kontrolle ist im kommunalen Reglement über das Halten von Hunden und in dessen Verordnung geregelt.

§ 14 Sicherheit im Strassenverkehr

¹ Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass alle sich auf den Gemeindestrassen sicher bewegen können.

² Wer auf den Gemeindestrassen den Verkehrsanordnungen zuwiderhandelt, wird durch die Gemeindepolizei oder durch den Gemeinderat mit einer Ordnungsbusse belegt. ²

³ Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und –plätzen verfügen. Die Strassenbenützer und -benützerinnen sind in geeigneter Weise zu informieren.

⁴ Das nächtliche Dauerparkieren ist im kommunalen Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichen Grund und in dessen Verordnung geregelt.

C) Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 15 Bewilligungen

Gesuche um Bewilligungen sind beim Gemeinderat einzureichen. Für deren Erteilung ist der Gemeinderat zuständig, sofern durch Gesetz, Verordnung oder andere Gemeindereglemente nichts anderes bestimmt ist.

1* Änderung vom 27.04.2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Betrieb von Dancing und Dancing Bars“)

1* Änderung vom 21. Oktober 2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Öffentliche Tanzveranstaltungen“)

2* Änderung vom 15.04.2013

§ 16 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr verlangt werden, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Gebühr höchstens kostendeckend sein und den Betrag von Fr. 300.00 nicht überschreiten.

§ 17 Anzeigeberechtigung

¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

² Anzeige ist an die Gemeindepolizei oder an die Gemeindeverwaltung, zuhanden des zuständigen Gemeinderates zu richten. ²

§ 18 Strafbarkeit

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 19 Strafbestimmung

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis Fr. 1000.00 ausgesprochen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

D) Schlussbestimmungen**§ 20 Aufhebung bestehenden Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Polizeireglement der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 30. Mai 1988, mit sämtlichen Änderungen und Ergänzungen.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, neu der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehm. JPM & SID	In Kraft seit	Bemerkungen
	24.10.2001	05.03.2002	März 2002	1. Genehmigung
	27.04.2004	16.12.2004	Dez. 2004	¹ Änderung
	21.10.2004	16.12.2001	Dez. 2004	¹ Änderung
15.01.2013/ 05.03.2013	15.04.2013	10.06.2013	01.07.2013	² Änderung

1* Änderung vom 27.04.2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Betrieb von Dancing und Dancing Bars“)

1* Änderung vom 21. Oktober 2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Öffentliche Tanzveranstaltungen“)

2* Änderung vom 15.04.2013

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ewald Fartek

Beat Ermel

1* Änderung vom 27.04.2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Betrieb von Dancing und Dancing Bars“)
1* Änderung vom 21. Oktober 2004 (Streichung des bisherigen § 13 „Öffentliche Tanzveranstaltungen“)
2* Änderung vom 15.04.2013